

## **Satzung des Friedhofsvereins Rosbach e.V.**

**(Neufassung 2024)**

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 30.08.2024.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Waldbröl

unter der Registriernummer VR \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Friedhofsverein Rosbach e.V.“
2. Er ist am 1. 2. 1973 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waldbröl eingetragen worden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Windeck-Rosbach.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein mit Sitz in Windeck-Rosbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Unterhaltung und Pflege des Friedhofs in Rosbach (Friedhof im Siegbogen) mit seinen Anlagen und Einrichtungen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten. (§ 52, 2 AO)
3. Der Vereinszweck verwirklicht sich u.a. in der Organisation, der ordnungsgemäßen Durchführung und Verwaltung der Bestattungen, der Landschafts- und Kulturpflege auf dem Friedhofsgelände, des Angebots von Aufbahrungsräumen u. Trauerhalle, durch die Erhaltung einer zeitgemäßen Friedhofskultur und die Förderung einer Erinnerungskultur durch Gedenkstätten und geeignete Veranstaltungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme erfolgt auf einem Formblatt des Vereins. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft wird mit der Übersendung der Bestätigung durch den Vorstand und durch Zahlung der Mitgliedsbeiträge und ggfs. einer Einmalzahlung gültig.

### **§ 4**

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:  
mit dem Tode, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs zulässig. Er muss spätestens am 30. September durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand angezeigt werden.
3. Ausgeschlossen werden kann, wer vorsätzlich oder mehrmals fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz zweimaliger Aufforderung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Mitteilung die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie entscheidet endgültig.
4. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den Friedhofverein Rosbach e.V.. Das ausscheidende Mitglied oder sein Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen oder auf Herausgabe eines Anteils an diesem Vermögen.

### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Durch seinen Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung als verbindlich an.
2. Für die Mitgliedschaft gilt die jeweils aktuelle Gebührenordnung und der in der Mitgliederversammlung festgesetzte Mitgliedsbeitrag.
3. Für die Überlassung von Grabstätten und für die Benutzung der Friedhofeinrichtungen ist eine Gebühr zu zahlen. Einzelheiten regelt die Gebührenordnung.
4. Die Mitglieder sind zur Zahlung einer Sonderumlage verpflichtet, wenn die Mitgliederversammlung dies mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschließt.
5. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Regelung seiner Angelegenheiten im Rahmen des Vereinszwecks (s. § 2). Es hat das Recht, an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken, an den Mitgliederversammlungen, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen.

6. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsicht in die Niederschrift über das Ergebnis der Mitgliederversammlung.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

#### **1. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung (mit 75% der erschienenen Mitglieder), Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (mit 75 % der erschienenen Mitglieder), Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel jährlich mit einer Frist von 14 Tagen durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Windeck, auf der Homepage des Vereins oder schriftlich (Brief oder Email) unter Bekanntgabe einer Tagesordnung im Aushang oder auf der Homepage.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung können bis 8 Tage vor der Sitzung an den Vorstand gerichtet werden.

Mit Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Es entscheidet die Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder außer in Fällen, in denen die Satzung etwas anderes vorschreibt.

Über die Mitgliederversammlung erfolgt eine Niederschrift, die vom Vorsitzenden, einem Mitglied und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

#### **2. Der Vorstand**

Der Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter), dem Kassierer und bis zu zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstands werden aus der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt.

Sitzungen des Vorstands finden regelmäßig statt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit gefasst. Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen, insbesondere die Friedhofsordnung und die Gebührenordnung.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Wiederwahl ist zulässig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand kann zu seiner Entlastung einen Geschäftsführer bestellen.

## **§ 7**

### **Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.
2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 8**

### **Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Windeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 9**

### **Gesetzliche Vorschriften**

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Verein.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Annahme durch eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung in Kraft. Die bisherige Satzung tritt damit außer Kraft.

Windeck-Rosbach, den 30.08.2024

Vorstand

Mitglieder: